



Bebauungsplan G221 "Wupperstraße"
in Grevenbroich-Neuenhausen

Artenschutzrechtliche Prüfung Nachtrag zur Haselmaus

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

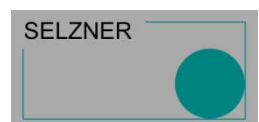
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
MGR Immobilienverwaltung Eins Stiftung & Co. KG
Manfred-Roth-Straße 7
90766 Fürth

Neuss, 17. Februar 2022



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Erste Aussagen zu Geltungsbereich und Umgebung wurden im März 2020 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme erarbeitet (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2020). Im Ergebnis wurden Bestandsaufnahmen der Vögel, der Fledermäuse sowie der Haselmaus für notwendig erachtet. Die entsprechenden Kartierungen erfolgten im Sommerhalbjahr 2020 (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS 2020). Schließlich wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten (ASP) erarbeitet (PLANUNGSBÜRO SELZNER 2021).

Im Ergebnis ist die Hecke im Norden des Geltungsbereichs Teil eines Haselmaus-Lebensraums. Desweiteren kommen planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten im Gebiet als Nahrungsgäste vor.

Was die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse betrifft, konnten bereits hinreichend Aussagen zu einer Konfliktvermeidung getroffen werden. Da jedoch der konkrete Eingriff in die Heckenstrukturen mit Bedeutung für die Haselmaus damals noch nicht bekannt war, konnte die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen für die Haselmaus in der ASP damals noch nicht beurteilt werden.

Diese Beurteilung erfolgte zwischenzeitlich und Konfliktbeschreibung und Ableitung notwendiger Maßnahmen fanden in enger Abstimmung mit Oliver Tillmanns bereits Eingang in den Umweltbericht zum Bebauungsplan. Mit dem vorliegenden Bericht soll nun auch die ASP formal ergänzt werden.

2 NACHWEIS DER HASELMAUS IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Die Haselmaus wurde über den Einsatz künstlicher Neströhren an zwei Standorten in der Hecke entlang der nördlichen Plangebietsgrenze nachgewiesen. So wurde im August 2020 bei der sechsten der insgesamt sieben Haselmausbegehungen in einer Neströhre eine adulte Haselmaus in einem Nest angetroffen, ein leeres Nest der Art wurde zudem in einer weiter östlich installierten Röhre gefunden (**Abb. 1**).

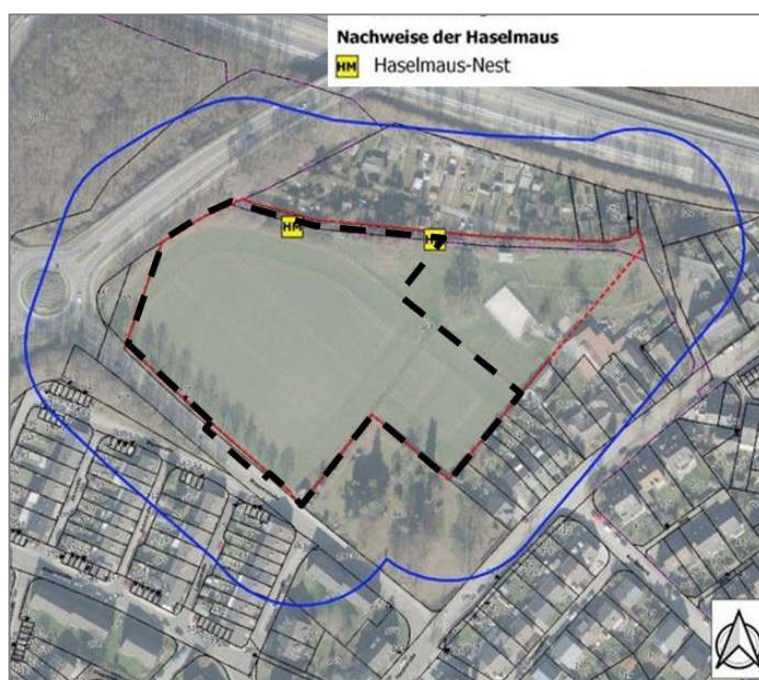


Abb. 1:
Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsraum.
Quelle: NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS (2020), um Darstellung des Geltungsbereiches des BP G221 ergänzt.

Bei der letzten Begehung im September wurden in beiden Röhren dann nur noch leere Nester festgestellt. Ob beide Nester vom gleichen Individuum erbaut wurden, muss offen bleiben. Nachweise einer Reproduktion im Plangebiet erfolgten nicht, allerdings ist davon auszugehen, dass in der Hecke auch Fortpflanzungsstätten der Art sowie Winterester vorkommen. Für die nördlich angrenzenden Kleingärten ist ein Vorkommen der Art ebenfalls bekannt.

Abb. 2:
Schlehengebüsch, in dem in
einer ausgebrachten Neströhre
eine adulte Haselmaus ange-
troffen wurde
(NATURGUTACHTEN OLIVER
TILLMANN 2020).



3 KONFLIKTE

3.1 Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung gem. § 44(1)1 BNatSchG: Bei der Rodung von Heckengehölzen im Norden des Geltungsbereiches ist im Sommer wie auch im Winter eine Tötung von Tieren denkbar.

Störung gem. § 44(1)2 BNatSchG: Die Haselmaus gilt als wenig störepfindlich, weswegen sie bei geeigneter Strukturierung der Habitate durchaus auch an Straßen und in Hausgärten angetroffen werden kann (SCHULZ et al. 2012, JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Für die in der Hecke am Nordrand des Plangebietes nachgewiesene Art ist eine artenschutzrechtlich relevante Störung durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen daher nicht absehbar. Das Heranrücken von Bebauung an den Haselmaus-Lebensraum mit den damit verbundenen Störwirkungen ist daher voraussichtlich nicht mit Konflikten verbunden.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44(1)3 BNatSchG: Die Rodung von Heckengehölzen bedingt einen Eingriff in eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Haselmaus. Denn aufgrund der engen Verzahnung der einzelnen im Jahreszyklus von der Haselmaus genutzten Lebensstätten ist für diese Art bei der Definition der zentralen Lebensstätte eine weite Auslegung notwendig und es wird grundsätzlich das gesamte Revier (Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließlich der umgebenden Nahrungshabitate) als geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgefasst (DREWS 2018).

3.2 Bewertung

Konkret werden Heckengehölze mit Bedeutung für die Haselmaus vornehmlich im Baugebiet MU¹ beansprucht (K1: ca. 200 m², vgl. **Abb. 3 unten**). Dort sind zudem (wahrscheinlich) Abgrabungen im Bereich der gehölzbestandenen Böschung unvermeidbar (K3: ca. 40 m²). Schließlich sind auch nördlich des geplanten Nahversorgers baubedingte Eingriffe in waldrandähnliche Strukturen (Ulmenjungwuchs) am Fuße der Straßenböschung zu erwarten, die für die Haselmaus bisher jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen dürften (K2: ca. 200 m²).



Abb. 3 Oben: Biotopbestand im Norden des Geltungsbereichs (7.2+ = Hecke mit Bedeutung für die Haselmaus, 7.2- = Waldrand/Ulmenjungwuchs, 3.1 = Acker, 3.5 = Grünland). **Mitte:** entsprechender Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit der zu erhaltenden Böschung (privates Grün mit dem Index LB), zu erhaltenden Einzelbäumen und einer Pflanzgebotsfläche nordwestlich des geplanten Nahversorgers (Index A), die als Haselmaus-Biotop entwickelt werden soll (Quelle: Planquadrat Dortmund, Stand 15.11.2021). **Unten:** Eingriffe in Heckengehölze und waldrandähnliche Strukturen (K1 ca. 200qm, K2 ca. 200 qm, K3 = ca. 40 qm). Außerdem Darstellung der Erhaltungsfestsetzung im Böschungsbereich (M1) und der Pflanzgebotsfläche des Bebauungsplans (M2 = Neuanpflanzung Haselmaus-Hecke).

Setzt man diese Eingriffsflächen in Relation zu dem gesamten Haselmaus-Lebensraum vor Ort (**Abb. 4**), so wird zunächst deutlich, dass der im Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) festgesetzte Böschungsbewuchs weitgehend außerhalb des Geltungsbereiches liegt (Böschungsfuß nördlich des Plangebietes = Flurstück 642, gesamte Böschung östlich des Plangebietes).

Abb. 4:

Landschaftsplan mit Darstellung des zu den nördlich angrenzenden Kleingärten hin abfallenden Böschungsbewuchses als geschützter Landschaftsbestandteil (LB), ergänzt um Plangebiet (rot) und Haselmaus-Lebensraum (violett).



Soweit die Böschung im Geltungsbereich liegt, wird ein Erhalt (bzw. kleinflächig eine Wiederherstellung) über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert (private Grünfläche mit Index LB, vgl. **Abb. 3 Mitte**). Um dabei eine exakte Abgrenzung des GLB vornehmen zu können, wurde die Böschungsoberkante im Auftrag des Vorhabenträgers eigens eingemessen.

Auch die nördlich angrenzenden Kleingärten, für die Vorkommen der Haselmaus ebenfalls bekannt sind, bleiben als Lebensraum erhalten.

Dem bezifferten vorhabenbedingten Verlust von etwa 240 m² haselmausrelevantem Gebüsch (K1 und K3) steht somit insgesamt eine Fläche von etwa 1 ha gegenüber, die während der Vorhabenumsetzung als Ausweichlebensraum dienen kann. Ersatzpflanzungen als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) erscheinen daher nicht notwendig.

Dennoch ist es erforderlich, den Verlust von Heckengehölzen als Lebensraum der Haselmaus bzw. die Verdrängung der Art in benachbarte Flächen mittel- bis langfristig auszugleichen. Es ist daher vorgesehen, einen Ausgleich durch Wiederanpflanzung von Heckengehölzen innerhalb des Geltungsbereiches sowie durch aufwertende Maßnahmen im Bereich der böschungständigen Hecke zu erzielen.

Einen wichtigen Maßnahmenbaustein stellt außerdem das Ausbringen von Haselmauskästen noch vor Beginn der Rodungen dar, da durch diese vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine Überbrückung der vorübergehend zu erwartenden Funktionslücken des Haselmaus-Habitates erzielt werden kann.

4 ARTENSCHUTZMAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen

Haselmäuse zeigen nach überwiegender Auffassung in der Literatur ein nur sehr schwach ausgeprägtes Wanderverhalten und sind dementsprechend in besonderem Maße durch Isolation ihrer Habitate gefährdet (DREWS 2018). Es sollte bei der Maßnahmenplanung daher im Vordergrund stehen, den vorhandenen Lebensraum zu erhalten bzw. zu optimieren, statt etwa Haselmaushabitate in den Fokus zu nehmen, die jenseits der A540 nördlich des Plangebietes bekannt sind und deren Erreichbarkeit für Individuen des Untersuchungsraumes stark eingeschränkt sein dürfte.

Folgende Maßnahmenbausteine sind somit vorgesehen, um einen Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorhabenbetroffenen planungsrelevanten Haselmaus zu erzielen:

- H1** Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles werden spätestens im Winterhalbjahr vor Beginn der Rodungen an geeigneten Gehölzen als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF-Maßnahme) fünf Haselmauskästen ausgebracht (Schwegler, Haselmauskobel 2KS). Derartige Kästen werden von der Haselmaus gemeinhin gerne angenommen und ihre Nutzung fördert den Reproduktionserfolg der Art, da ihre Nester dort besser vor Beutegreifern geschützt sind. Der Einsatz solcher Kästen kann daher gemäß MKULNV NRW (2013) ausdrücklich zur Überbrückung von temporär bestehenden Funktionslücken dienen. Bei der Standortsuche können in Absprache mit der Stadt Grevenbroich ggf. auch Flächen außerhalb des Geltungsbereiches genutzt werden. Die Kästen sind gegen Diebstahl zu sichern. Eine Pflege der Kästen ist im Nachgang nicht erforderlich, allerdings sollte einmal im Jahr kurz vor Beginn der sommerlichen Aktivitätsphase der Haselmaus (Februar/März) eine Kontrolle von Vorhandensein und Funktionstüchtigkeit der Kästen erfolgen. Dieses Monitoring ist solange erforderlich, bis die Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich (v.a. H3 und H5) einen Zustand erreicht haben, in dem sie als Lebensraum für die Haselmaus dienen können (ca. sieben Jahre).
- H2** Abseits des zum Erhalt festgesetzten Gehölzbestandes der Böschung müssen im Bereich der Baugebiete SO und MU¹ auf einer Fläche von insgesamt etwa 400 m² Hecken- und Waldrandgehölze gerodet werden. Für die Schlehengebüsche im Baugebiet MU¹ (ca. 200 m²) ist dabei von einer Lebensraumbedeutung für die Haselmaus auszugehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte muss dafür gesorgt werden, dass es im Zusammenhang mit Rodungen und Erdbewegungen nicht zu Tötungen kommt. Dies ist am einfachsten über eine Umsiedlung vor Beginn der Baumaßnahmen zu bewerkstelligen. Alternativ wäre eine ökologische Baubegleitung der Rodungen denkbar, die jedoch aufwändiger und schwieriger umzusetzen wäre (TILLMANNS, mdl. Mitt.).
- Um also bei einer Inanspruchnahme der Flächen das Risiko einer Tötung erheblich zu reduzieren, sind in der Vegetationsperiode vor der geplanten Rodung artspezifische Neströhren zu installieren und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Besetzte Nisthilfen werden verschlossen und an einen geeigneten Standort im Umfeld des Vorhabenbereichs verbracht. Der Umsiedlungsort ist dabei so zu wählen, dass die Lebensraumansprüche der Haselmaus dort erfüllt sind und eine Rückwanderung während der Bauzeit unwahrscheinlich ist.
- H3** Der Böschungsbewuchs des geschützten Landschaftsbestandteiles wird innerhalb des Geltungsbereiches großenteils über eine Erhaltungsfestsetzung gesichert (private Grünfläche Fläche mit dem Index LB). Sollten im Bereich der Böschung baubedingte Eingrif-

fe nicht ganz vermeidbar sein, ist nach Beendigung der Bauarbeiten eine Wiederanpflanzung von Straucharten der Pflanzenauswahlliste 1 vorzunehmen.

H4 Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgen außerdem Aufwertungen durch Ergänzungen des Strauchbestandes mit geeigneten Straucharten der Pflanzenauswahlliste 1 (Pflanzung von 15 Exemplaren). Dies erscheint sinnvoll, da die Hecke in manchen Bereichen nur schütter ausgeprägt ist und/oder mit Ziergehölzen angereichert wurde. Für die Maßnahme können in Absprache mit der Stadt Grevenbroich ggf. auch Flächen außerhalb des Geltungsbereiches genutzt werden.

H5 Östlich des Nahversorgers wird nach Maßstäben des Haselmausschutzes in räumlicher Anbindung an den geschützten Landschaftsbestandteil eine neue Hecke angelegt (Pflanzgebotsfläche mit dem Index A: 224 m²), die dem vorhandenen Gehölzbestand der benachbarten Straßenböschung als waldrandähnliche Struktur vorgelagert werden soll. Sie ersetzt dabei teilweise vorhandenen artenarmen Ulmenjungwuchs, der für die Haselmaus bisher kaum Bedeutung haben dürfte. Vor dem Pflanzen der Strauchgehölze sollte ggf. ein Aufasten von Bäumen erfolgen, die auf der Böschung der L 361 stocken und die Pflanzfläche mit tiefsitzenden Ästen beschatten würden. Mit der Anpflanzung erfolgt perspektivisch ein Ausgleich für den Verlust dauerhaft verlorener Strauchgehölze im Baugebiet MU¹.

4.2 Pflanzenauswahlliste

Die Artauswahl wurde gemäß Angaben von JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) getroffen. Über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass bei der Pflanzung eine artenreiche Zusammenstellung verschiedener Gehölzarten erfolgt.

Pflanzenauswahlliste 1: Straucharten, standortheimisch, mit besonderer Eignung für Haselmaushabitate

2xv 60/100 oder 100/150 cm hoch

<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere (nur gebietsheimische Arten!)
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Umsetzung der Planung ist mit einem Verlust von Strauchgehölzen verbunden, für die aus dem Jahr 2020 ein Nachweis der Haselmaus vorliegt. Um einen Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorhabenbetroffenen planungsrelevanten Haselmaus zu erzielen, sind daher Artenschutzmaßnahmen vorgesehen.

So ist als zentraler Maßnahmenbaustein zunächst das Ausbringen von Haselmauskästen zu bewerten (**H1**), da dies unmittelbar zu einer Stärkung der lokalen Haselmaus-Population beiträgt und damit eine Überbrückung der vorübergehend zu erwartenden Funktionslücken des Haselmaus-Habitates erzielt werden kann. Erst nach Ausbringen der Kästen ist ein Entfernen der Gehölze statthaft, wobei es allerdings Tötungen zu vermeiden gilt (**H2**). Um außerdem mittel- bis langfristig für einen Ersatz der beanspruchten Gehölze zu sorgen, sind eine Wiederanpflanzung im Bereich beanspruchter Böschungsfläche (**H3**), Anreicherung der bestehenden Böschungsgehölze (**H4**) und eine Heckenpflanzung im Geltungsbereich geplant (**H5**).

Die Maßnahmen werden über Festsetzungen im Bebauungsplan und eine Übernahme in den Städtebaulichen Vertrag gesichert. Nach Durchführung der Maßnahmen ist ein artenschutzrechtlich relevanter Konflikt nicht absehbar.

6 QUELLEN

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- CHANIN, P. & M. J. WOODS (2003): Surveying dormice using nest tubes. Results and experience from the South West Dormouse project. – Research report No 524. English Nature, Peterborough.
- DREWS, A. (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Stand Oktober 2018: 27 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben: 181 S.
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MEINIG, H., BOYE, P. & S. BÜCHNER (2004): *Muscardinus avellanarius*. – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMAN (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz Heft 69/2, Bonn-Bad Godesberg: 453-457.
- MKULNV NRW (2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.
- SCHULZ, B., EHLERS, S., LANG, J. & S. BÜCHNER (2012): Hazel dormice in roadside habitats. Peckiana 8: 49-55.

Gutachten zum Planvorhaben

- NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN (2020): FNP-Änderung und B-Plan Wupperstraße (Grevenbroich-Neuenhausen) - Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2020. Stand 02.11.2020, 25 S.
- PLANUNGSBÜRO SELZNER (2021): Bauliche Entwicklung im Bereich Grevenbroich-Neuenhausen nordöstlich der Wupperstraße – Artenschutzrechtliche Prüfung.- Stand 08.01.2021: 36 S.
- (2020): Bauliche Entwicklung im Bereich Grevenbroich-Neuenhausen nordöstlich der Wupperstraße - Stellungnahme zum Artenschutz.- Stand 31.03.2020: 13 S.